

Rechtsanwälte und Kanzleien stellen sich vor

Der digitale Nachlass - was gehört dazu und wer erbt diesen?

Im digitalen Zeitalter hinterlassen viele Menschen nach ihrem Tod iede Menge Spuren im Internet. Darüber hinaus gehen bei Facebook und Twitter weiterhin Nachrichten ein, eBay-Käufer erwarten Antwort, Paypal wartet auf Zahlungen für bestellte Waren, Vertragspartner buchen für Online-Verträge und Abos vom Konto des Verstorbenen ab. Häufig hat der Verstorbene seinen digitalen Nachlass nicht gesondert geregelt, wenn er überhaupt eine letztwillige Verfügung für seinen Tod getroffen hat. Für die Erben beginnt dann eine Spurensuche: Gibt es Online-Konten und welche und wie lauten die Passwörter?

Ein Beispiel aus der Rechtsprechung Mit der Frage des digitalen Nachlasses hatte sich das Landgericht Berlin zu beschäftigen, das mit Urteil vom 17.12.2015 (Az. 20 O 172/15) entschieden hat, dass der Erbe, der zugleich Sorgeberechtigter eines 15 jährigen Kindes war, berechtigt ist, den Zugang zu dessen Netzwerkaccount zu fordern. Das Gericht entschied. dass weder Vorschriften des Datenschutzes noch Persönlichkeitsrechte Dritter dem entgegenstehen. Hintergrund war der Tod einer Jugendlichen, welche im Berliner U-Bahnhof unter ungeklärten Umständen von einer einfahrenden U-Bahn erfasst wurde und später im Krankenhaus verstarb. Die Mutter der Verstorbenen hoffte, über den account ihrer Tochter im Internet Hinweise über mögliche Umstände des Todes für den Fall zu erhalten, dass es sich bei dem Tod um einen Suizid gehandelt hat. Der Fahrer der U-Bahn, welcher die Verstorbene erfasste, verlangte von den Eltern der Verstorbenen als Erben Schadensersatz in Form eines Schmerzensgeldes mit der Behauptung, dass die Verstorbene ihren Tod bewusst herbeigeführt und ihn dadurch zumindest fahrlässig geschädigt habe. Ein Zugang zum account war nicht möglich, da die Betreiberin des sozialen Netzwerkes das Benutzerkonto der Verstorbenen in einen so genannten "Gedenkzustand" versetzt hatte, welcher bewirkt, dass ein Zugang nicht mehr möglich ist. Die Mutter, d.h. die Klägerin in dem Verfahren vor dem Landgericht Berlin, forderte die

Beklagte, die Betreiberin des sozialen Netzwerkes, erfolglos außergerichtlich auf, das Benutzerkonto zu entsperren. Dies wurde mit dem Verweis auf die Nutzungsbedingungen und den Hinweis darauf, dass grundsätzlich keine Profildaten von verstorbenen Nutzern herausgegeben würden. abgelehnt. Die beklagte Netzwerkbetreiberin war der Auffassung, dass die Eltern der Verstorbenen das Profil ihrer Tochter nicht hätten erben können. Weiterhin stünden auch datenschutzrechtliche Bedenken entgegen. Das Landgericht Berlin gab der Klage der Mutter statt und stellte fest, dass der Erbengemeinschaft der Verstorbenen ein Anspruch auf den Zugang zu dem Benutzer-Account zustünde. Das Datenschutzrecht müsse hinter den erbrechtlichen Ansprüchen zurücktreten. Die Situation sei vergleichbar mit vertraulichen Briefen, die ein Dritter dem Verstorbenen verschickt hat und die ein Erbe unstreitig erbt und somit auch zur Kenntnis nehmen darf. Dieser Rechtsstreit ist ein Beispiel für die erbrechtlichen Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit neuen Medien ergeben. Auch wenn diese Problematik nicht mehr ganz neu ist, sucht man in Testamenten, Erbverträgen oder Vorsorgevollmachten Regelungen zum digitalen Nachlass in aller Regel vergeblich, wenn überhaupt solche Regelungen getroffen worden sind.

<u>Der digitale Nachlass - was ist das überhaupt?</u>

Unter einem digitalen Nachlass kann man das digitale Vermögen eines Verstorbenen verstehen, d.h. sämtliche gespeicherten Daten, ob auf Datenträgern, im Internet oder in Clouds, Zugänge zum Internet, E-Mail-Accounts, Anbietern sozialer Netzwerke, Rechte an hinterlegten Fotos, Blogs, Forenbeiträgen. Aber auch schlichte Vertragsabschlüsse über das Internet - beispielsweise über privaten E-Mail-Verkehr - fallen darunter.

Wer erbt den digitalen Nachlass?
Gemäß § 1922 BGB geht das "Vermögen" einer Person mit ihrem Tode

mögen" einer Person mit ihrem Tode auf deren Erben über. Es werden unterschiedliche Meinungen dazu vertreten, ob unter dieses vererbliche Vermögen auch der digitale Nachlass fällt. Es wird z.B. die Auffassung ver-

treten, dass nur tatsächliche vermögenswerte Positionen vererblich sind und damit auf die Erben übergingen; höchstpersönliche hingegen unterfielen nicht der Gesamtrechtsnachfolge, sondern gingen auf die nächsten Angehörigen über. Hierfür spräche auch das Geheimhaltungsinteresse des Erblassers im Hinblick auf digitale Liebesbriefe, Tagebuchaufzeichnungen oder private Videosammlungen. Nichtvermögenswerte Positionen müssten aussortiert werden. Dass damit Account-Daten einen stärkeren Schutz erfahren als Tagebücher in Buchform, wird ausdrücklich hingenommen. Für diese unterschiedliche Betrachtungsweise und "Aufteilung" des Nachlasses eines Verstorbenen fehlt allerdings eine Rechtsgrundlage. Richtig ist vielmehr lediglich die Unterscheidung danach, ob eine Rechtsposition vererblich ist oder nicht. Wenn sie vererblich ist, geht diese auf die Erben über und nicht auf Angehörige. Dabei darf der Begriff des Vermögens nicht mit "geschäftlich" gleichgesetzt und zu "privat" und somit "höchstpersönlich" in Gegensatz gebracht werden. Vermögen im Sinne des § 1922 BGB umfasst einen weiten, über den allgemeinen Vermögensbegriff hinausgehenden Nachlass, welcher mit sämtlichen Rechts- und Pflichtenstellungen des Erblassers "als Ganzes" auf die Erben übergeht. Folglich geht auch ein Provider-Vertrag des Erblassers oder ähnliche schuldrechtliche Beziehungen im Rahmen von Online-Beziehungen und Clouds nach § 1922 BGB auf die Erben über. Den Erben gegenüber haben die Provider damit nach dem Erbfall die gleichen Pflichten wie zuvor gegenüber dem Erblasser. Daher hat der Erbe auch einen Anspruch darauf, dass ihm vom Provider Mails oder sonstige Daten zur Verfügung gestellt werden. Der entsprechende Anspruch ist, so er beim Erblasser schon entstanden war, genauso vererblich wie der Anspruch auf Herausgabe eines beförderten Briefes gegen die Post. Daher hat der Erbe gegen die Provider einen Anspruch auf Herausgabe von Passwörtern oder Zurücksetzung derselben unter Herausgabe eines neuen Passwortes. Der Erbe kann Verträge kündigen und die Löschung von Profilen in sozialen Netzwerken und die



Christiane Streßig Rechtsanwältin Fachanwältin für Erbrecht

Herausgabe der Daten verlangen.

Nachweis der Erbschaft

Um gegenüber den Diensteanbietern den Zugang zu Daten und Informationen geltend machen zu können, werden sich die Erben legitimieren müssen. Hierzu werden die Diensteanbieter in der Regel die Vorlage eines Erbscheins verlangen können sowie einen Nachweis über den Tod des Nutzers, bespw. die Sterbeurkunde. Im Falle einer öffentlichen Verfügung von Todes wegen wird aber - analog der Rechtsprechung zur Legitimation gegenüber Banken - auch deren Vorlage in Kombination mit dem Eröffnungsprotokoll genügen.

<u>Vorsorgemaßnahmen</u>

Es ist unstreitig möglich, dass der Erblasser zu seinen Lebzeiten Regelungen trifft und Anweisungen für den Umgang mit seinem digitalen Nachlass gibt. Der Erblasser kann auch gegenüber dem Provider erklären, dass dieser seine Daten nach seinem Tod löschen oder nur bestimmten Personen zugänglich machen soll. Dies ist für

stellt sich allerdings die Frage, wie eine solche Anordnung dem Provider zugänglich gemacht werden soll, so dass sie auch eingehalten wird. Insofern bietet es sich an, den digitalen Nachlass auch in einer letztwilligen Verfügung zu regeln. Hierzu muss der Erblasser die allgemeinen Testamentsformen beachten! (Notarielle oder handschriftliche letztwillige Verfügung). Ist eine Geheimhaltung gegenüber den Erben gewollt, so bietet es sich an, Testamentsvollstreckung in Bezug auf den digitalen Nachlass oder Teile davon im Testament anzuordnen. Sinnvollerweise hinterlegt man für die Erben die Zugangsdaten zu E-Mail-Konten und anderen Internetdiensten handschriftlich in einem Testament und gibt an, welche kostenpflichtigen Abos und Zugänge nach dem Tod gekündigt werden sollen. Man kann darin auch festlegen, dass nur bestimmte Personen Einblick in die Daten erhalten. Google bietet einen "Kontoinaktivitäts-Manager" an. Der Nutzer kann zu Lebzeiten festlegen, wer nach seinem Tod über die Inaktivität des Kontos benachrichtigt und Zugriff auf sein Profil haben soll. Der Nutzer kann auch bestimmen, dass das Profil dann komplett gelöscht wird. Facebook ermöglicht seinen Nutzern, einen Nachlasskontakt zu bestimmen, der das Profil weiter pflegen darf. Bei beruflichen Netzwerken wie etwa Xing und LinkedIn wird das Profil unsichtbar geschaltet, sobald der Betreiber vom Tod eines Mitglieds erfährt, dies löst allerdings nicht die Probleme, wie man an dem Rechtsstreit des Landgerichts Berlin sieht. Es gibt auch Firmen, die die "Entrümpelung" des digitalen Nachlasses anbieten. In jedem Fall Sollte der digitale Nachlass auch in die Überlegungen zu einer letztwilligen Verfügung miteinbezogen werden.

den Provider bindend. Rein faktisch

K a h l e r t P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar